

**Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung)
des Fachbereichs Wirtschaft für den
Masterstudiengang eHealth
der Hochschule Flensburg
Vom 18. Juni 2025**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/26, S. 45) wird nach Beschlussfassungen durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 12. 03. 2025, nach Stellungnahme des Senats der Hochschule Flensburg vom 18. Juni 2025 und nach Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 18. Juni 2025 die folgende Satzung erlassen.

**§ 1
Allgemeines**

Diese Prüfungs- und Studienordnung bezieht sich auf die fachübergreifenden Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Hochschule Flensburg in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienziel**

- (1) Ziel des Studiums im Masterstudiengang eHealth ist es, sowohl vertiefte wissenschaftliche Grundlagen als auch vertiefte Anwendungskompetenz im Bereich des eHealth zu vermitteln.
- (2) Der Masterstudiengang eHealth ist ein konsekutiver Studiengang.

**§ 3
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Master-Studiengang wird zugelassen, wer in einem wirtschaftswissenschaftlichen, gesundheitswissenschaftlichen oder informatik-orientierten Studiengang die Abschlussprüfung zum Bachelor oder Diplom an einer Hochschule, Gesamthochschule oder Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit einer Gesamtnote von mindestens GUT bestanden hat. Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge können auf Antrag zugelassen werden, sofern sie eine mehrjährige Tätigkeit im Gesundheitswesen nachweisen können.
- (2) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern der in Absatz 1 genannten Studiengänge mit einer Gesamtnote von weniger als GUT entscheidet das Präsidium der Hochschule Flensburg auf Empfehlung einer vom Fachbereich Wirtschaft benannten, aus zwei Professorinnen oder Professoren bestehenden Auswahlkommission. Eine Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 4 **Abschluss**

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der folgende Hochschulgrad verliehen:
Master of Arts (abgekürzt M. A.).
- (2) Der Masterabschluss ist ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss.

§ 5 **Regelstudienzeit, Studienvolumen**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.
- (2) Das Studienvolumen beträgt 48 Semesterwochenstunden (SWS) und 120 Leistungspunkte (Credit Points (CP)). Ein Leistungspunkt wiederum beinhaltet eine Workload von 30 Arbeitsstunden.

§ 6 **Module und Prüfungen**

- (1) [Anlage 1](#) zeigt den Modul- und Prüfungsplan des Master-Studiums eHealth inklusive der zugeordneten CP.
- (2) Da einige Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden, sind Englischkenntnisse des Niveaus B2 im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) eine empfohlene Voraussetzung.

§ 7 **Unterrichts- und Prüfungssprache**

Die Unterrichts- und Prüfungssprache werden im Modulhandbuch festgelegt. Die Prüfungssprache ist in Anlage 1 festgelegt.

§ 8 **eHealth-Projekt**

- (1) Das eHealth-Projekt erfolgt in der Form eines Berufspraktischen Projekts (BPP) mit einer Dauer von 24 Wochen. Näheres zum BPP wird in der Ordnung zum BPP für den Studiengang eHealth geregelt, die in der [Anlage 2](#) zu dieser Satzung beigefügt ist.
- (2) Das BPP setzt das erfolgreiche Bestehen der Prüfungsvorleistung im Fach „Projektmanagement“ voraus. Es wird empfohlen, alle Prüfungsleistungen des 1. und 2. Fachsemesters vor Antritt des berufspraktischen Semesters abzuleisten.

§ 9 **Master-Thesis**

- (1) Die Master-Thesis umfasst eine Abschlussarbeit und ein Kolloquium.
- (2) Zur Thesis wird zugelassen, wer alle Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Semester 1 bis 3 erbracht hat.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt fünf Monate (siehe PVO).
- (4) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden (siehe PVO).
- (5) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit kann um maximal vier Wochen verlängert werden. Ein Antrag auf Verlängerung ist spätestens 14 Tage vor dem Abgabetermin dem Prüfungsausschuss vorzulegen (siehe PVO).

§ 10

Kolloquium

- (1) Im Master-Studiengang eHealth ist ein Kolloquium im Zusammenhang mit der Abschlussarbeit durchzuführen (siehe PVO).
- (2) Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit.
- (3) Das Kolloquium dauert 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat (siehe PVO). Ist die Note des Kolloquiums „nicht ausreichend“, kann einmal ein Wiederholungs-Kolloquium durchgeführt werden. Der Zeitpunkt der Prüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie von der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer festgelegt.
- (4) Die Master-Thesis ist bestanden, wenn auch das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Noten der Abschlussarbeit und des Kolloquiums sowie die Endnote sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach dem Kolloquium bekannt zu machen.

§ 11

Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Einzelnoten der Prüfungsleistungen sowie der Endnote für die Master-Thesis. Dabei ist das Gewicht einer Prüfungsleistung auf der Basis von CP des jeweiligen Moduls bestimmt: CP eines Moduls dividiert durch die Summe der CP aller in die Gesamtnote eingehenden Module.
- (2) Die Endnote der Master-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Abschlussarbeit und des Kolloquiums, wobei die Note der Abschlussarbeit mit 70% und die des Kolloquiums mit 30% in die Gesamtnote eingehen.

§ 12

Übergangsregelung

- (1) Für Studierende, die bereits vor dem 01. September 2025 im Master-Studiengang eHealth immatrikuliert waren, gilt die bisherige Prüfungs- und Studienordnung vom 23. Mai 2019 nach Maßgabe der folgenden Absätze bis zum 29. Februar 2028 weiter, es sei denn, sie haben verbindlich beantragt, das Studium nach dieser Prüfungs- und Studienordnung fortzuführen.
- (2) Die Veranstaltungen nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung vom 23. Mai 2019 laufen parallel zur Einführung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus und enden mit dem Wintersemester 2025/26.
- (3) Die Prüfungen werden nach Auslaufen der Lehrveranstaltungen noch zu den nach der PVO vorgesehenen Terminen angeboten sowie zusätzlich noch jeweils am Ende der darauffolgenden zwei Semester, letztmalig im Sommersemester 27 - II.
- (4) Die Ableistung des eHealth Projektes sowie der Master-Thesis (inkl. Kolloquium) ist nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung vom 23. Mai 2019 bis zum Sommersemester 2028 - II möglich.
- (5) Anerkennungen von Prüfungen nach bisheriger Studien- und Prüfungsordnung vom 23. Mai 2019, sind nur bis zum Ablauf des Prüfungszeitraumes Sommersemester 2027 - II möglich.
- (6) Die bisherige Prüfungs- und Studienordnung vom 23. Mai 2019 tritt am 31. August 2028 außer Kraft.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2025 in Kraft.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2025/26 das Studium im Master-Studiengang eHealth an der Hochschule Flensburg aufnehmen.
- (3) Ein Anspruch auf das Lehrangebot sowie die Prüfungen besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Flensburg, den 18. Juni 2025

Fachbereich Wirtschaft
der Hochschule Flensburg
- Der Dekan -

Prof. Dr. Thomas Severin

Anlage 1: Modul- und Prüfungsplan im Master-Studiengang eHealth

In den nachfolgenden Tabellen werden gegebenenfalls die hier erläuterten Abkürzungen verwendet:

Art und Umfang der Veranstaltung				Prüfungsart	
V	Vorlesung			PL	Prüfungsleistung nach PVO
Ü	Übung			SL	Studienleistung nach PVO
W	Workshop			PVL	Prüfungsvorleistung gem. PVO
S	Seminar				
L	Laborveranstaltung			Prüfungsform	
P	Projekt			KL xxx Min.	Klausur nach PVO mit Angabe der Dauer (in Minuten)
BPP	Berufspraktisches Projekt			MP	Mündliche Prüfung nach PVO
SWS	Semesterwochenstunden			SP	Sonstige Prüfungen nach PVO; die konkrete(n) Art(en) dieser Prüfung können jeweils aufgeführt sein oder werden zu Beginn der Veranstaltung angegeben. Es gelten: & entspricht und, entspricht oder. Besteht die SP aus mehreren Prüfungsteilen, handelt es sich um eine Portfolioprüfung.
CP	Credit Points (CP), Leistungspunkte				
Prüfungssprachen					
DE	Deutsch	EN	Englisch	DE & EN: Teile auf Deutsch und Englisch DE EN: Entweder auf Deutsch oder auf Englisch	
Verbindlichkeit und Merkmal					
PM	Pflichtmodul			WPM	Wahlpflichtmodul
PVO: Prüfungsverfahrensordnung der Hochschule Flensburg					

1. oder 2. Studiensemester ¹								
Modul				Prüfung				Merkmale
Modulbezeichnung	Art	SWS	CP	Art	Form (ggf. Umfang)	Prüfungs- sprache	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
Business Analytics	S	4	5	PL	SP: Präsentation (15 Minuten) Videopräsen- tation (15 Minuten) Projektbericht (2500 bis 3000 Wörter).	DE EN	Keine	PM
Gesundheitsbetriebliche Anwendungen	S	3	4	PL	KL 90 Min.	DE EN	Keine	PM
Medizinische Grundlagen und Dokumentation	S	4	5	PL	KL 90 Min.	DE EN	Keine	PM
Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen	S	3	4	PL	SP: schriftliche Prüfung (120 min) & Projektprä- sentation (30min)	DE EN	Keine	PM
Informationsmanagement	S	4	5	PL	SP: Projektbericht (2500 bis 3000 Wörter).	DE EN	Keine	PM
IT-Grundlagen für das Gesundheitswesen	S	4	5	PL	SP: Präsentation (30min) & Computerübungen & Quizze	DE EN	Keine	PM
Projektmanagement im Gesundheitswesen	S	4	5	PVL	SL: Posterpräsentation (30min)	DE EN	Keine	PM
Alle Module des 1. oder 2. Studiensemesters		26	33					
¹ Bei zweizügiger Aufnahme im Sommersemester und Wintersemester								

1. oder 2. Studiensemester ¹								
Modul				Prüfung				Merkmale
Modulbezeichnung	Art	SWS	CP	Art	Form (ggf. Umfang)	Prüfungs- sprache	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
Health Care Systems	S	4	5	PL	SP: Präsentation (45min.) & Projektbericht (2000 Wörter)	EN	Keine	PM
Gesundheitsökonomie	S	4	5	PL	SP: Präsentation (45min.) & Projektbericht (2000 Wörter)	DE EN	Keine	PM
Kommunikationssysteme	S	4	5	PL	SP: Präsentation (30min) & UML-Diagramme & Quizze	DE EN	Keine	PM
Patienten-Anwendungen	S	3	4	PL	SP: Hausarbeit (3.000-3.500 Wörter) & Fachgespräch (15 Minuten)	DE EN	Keine	PM
Qualitätsmanagement	S	3	4	PL	SP: Hausarbeit (Gruppenhausarbeit 10.000 – 11.000 Wörter) & Fachgespräch (Einzelprüfung 20 Minuten)	DE EN	Keine	PM
KI im Gesundheitswesen	S	4	4	PL	SP: Präsentation zu Fallstudie (30min)	DE EN	keine	PM
Alle Module des 2. Studiensemesters		22	27					
¹ Bei zweizügiger Aufnahme im Sommersemester und Wintersemester								

3. Studiensemester								
Modul				Prüfung				Merkmale
Modulbezeichnung	Art	SWS	CP	Art	Form (ggf. Umfang)	Prüfungs- sprache	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
eHealth-Projekt (BPP – Berufspraktisches Projekt)	P	2	30	SL	Siehe Anlage 2 Ordnung zum BPP (24 Wochen)	DE EN	erfolgreiche Teilnahme am Modul Projektmanagement im Gesundheitswesen	PM
Alle Module des 3. Studiensemesters		2	30					

4. Studiensemester							
Modul			Prüfung				Merkmale
Modulbeschreibung	Art	CP	Art	Form (ggf. Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
Master-Thesis	Abschlussarbeit Kolloquium	30	PL	Abschlussarbeit (5 Monate) und Kolloquium (45 Minuten)	DE EN	Bestandene PL und SL der Semester 1 - 3	PM
Alle Module des 4. Studiensemesters		30					

Anlage 2 zur Prüfungs- und Studienordnung des Fachbereichs Wirtschaft für den Masterstudiengang eHealth an der Hochschule Flensburg

Praktikumsordnung Ordnung für das Berufspraktische Projekt (BPP)

Das Berufspraktische Projekt ist Bestandteil der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für den Masterstudiengang eHealth an der Hochschule Flensburg, genehmigt vom Konvent am 12. März 2025, positive Stellungnahme des Senats der Hochschule Flensburg am 18. Juni 2025 und genehmigt vom Präsidium am 18. Juni 2025.

§ 1

Allgemeines

- (1) Im Master-Studiengang eHealth der Hochschule Flensburg ist ein Berufspraktisches Projekt (BPP) eingebettet. Bei dem Berufspraktischen Projekt handelt es sich um ein Pflichtmodul, das von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet wird.
- (2) Alle Studierenden sind verpflichtet, sich selbst rechtzeitig, nach besten Kräften und in Absprache mit der Hochschule um einen geeigneten Platz für das Berufspraktische Projekt zu bemühen.
- (3) Das Berufspraktische Projekt muss durch einen Vertrag geregelt werden. Ein Mustervertrag kann im Fachbereich zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Ausbildungsziele

- (1) Die Studierenden des Master-Studienganges eHealth sollen durch das Berufspraktische Projekt in die technischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten von Unternehmen und/oder Verwaltungsorganen Einblick erhalten und fachliche Qualifikationen erwerben, wie sie vor allem in der betrieblichen Praxis erlangt werden können.
- (2) Insbesondere soll eine realistische Anschauung praktischer Aufgabenstellungen erworben und die eigenständige Urteilsbildung über die Realisierbarkeit theoretischer Konzepte gefördert werden.
- (3) Zudem erleichtert der unmittelbare Kontakt mit der Berufswelt den Absolventinnen und Absolventen die Wahl des späteren Tätigkeitsbereiches und den Übergang in die Berufspraxis.
- (4) Das Berufspraktische Projekt sollte nicht zuletzt als ein Ansatzpunkt zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule betrachtet werden. Laufender Informationsaustausch und persönliche Kontakte können zu wertvollen Anregungen für beide Seiten führen.

§ 3

Dauer, Umfang und Eingliederung in den Masterstudiengang eHealth

- (1) Das Berufspraktische Projekt ist Bestandteil des Masterstudienganges eHealth und sollte im dritten Fachsemester nachgewiesen werden. Es umfasst ein Arbeitsvolumen in Höhe von 30 Leistungspunkten (Credit Points (CP)) (900 Arbeitsstunden).
- (2) Das Berufspraktische Projekt setzt das erfolgreiche Bestehen der Prüfungsvorleistung im Fach „Projektmanagement im Gesundheitswesen“ voraus. Es wird empfohlen, alle Prüfungsleistungen des 1. und 2.

Fachsemesters vor Antritt des Berufspraktischen Projektes abzuleisten. Eine Unterbrechung von nicht mehr als 5 Werktagen ist bei einmaligem Wechsel der Ausbildungsstätte zulässig.

- (3) Das Berufspraktische Projekt erfordert die Teilnahme an dem begleitenden Seminar zum Projektsemester.

§ 4

Ausbildungsstätten

Als Ausbildungsstätten für das Berufspraktische Projekt kommen Unternehmen und Organisationen der Gesundheitswirtschaft im In- und Ausland in Frage, die eine qualifizierte praktische Ausbildung durchführen können.

§ 5

Ausbildungsprogramm

- (1) Das Berufspraktische Projekt soll in den Kompetenzfeldern (siehe Modulhandbuch) des Masterstudiengangs eHealth durchgeführt werden.
- (2) Die oder der Studierende soll die regelmäßig anfallenden Planungs-, Durchführungs- und Kontrollarbeiten sowie die Probleme der Gestaltung und Anwendung von vernetzten Anwendungssystemen der Informations- und Kommunikationstechnologien kennenlernen.
- (3) Soweit dem Ausbildungsniveau entsprechende Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung für andere Betriebs- bzw. Verwaltungsangehörige durchgeführt werden, sollen sie der Studierenden oder dem Studierenden nach Möglichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 6

Vertrag zum berufspraktischen Semester

- (1) Die oder der Studierende bewirbt sich selbständig bei einer geeigneten Ausbildungsstätte. Zwischen der Ausbildungsstätte (Praxisstelle) und der Studierenden oder dem Studierenden wird ein Vertrag geschlossen.
- (2) Bei der Hochschule werden alle bestehenden Praktikumsverhältnisse registriert. Hierzu legt die oder der Studierende der für Praktikumsangelegenheiten zuständigen Stelle, vor Antritt des berufspraktischen Semesters, das aktuelle Notenkonto und einen komplett ausgefüllten Vertrag vor, nur dann ist eine Anerkennung des abgeleisteten berufspraktischen Semesters entsprechend möglich.

§ 7

Betreuung der Studierenden

- (1) Jede Ausbildungsstätte bestimmt eine Betreuerin oder einen Betreuer, die oder der den Ablauf des berufspraktischen Semesters plant und die Studierende oder den Studierenden während des berufspraktischen Semesters unterstützt.
- (2) Das berufspraktische Semester wird seitens der Hochschule von einer Dozentin oder einem Dozenten des Studiengangs begleitet. Die oder der Studierende wählt diese oder diesen vor Aufnahme des berufspraktischen Semesters aus. Die Betreuerin oder der Betreuer nimmt während der Betreuung Kontakt mit der Ausbildungsstelle auf.
- (3) Von Seiten der Hochschule steht darüber hinaus jederzeit die für das Berufspraktische Projekt zuständige Stelle für Fragen, bei Problemen etc. zur Verfügung.

§ 8

Status des oder der Studierenden an der Praxisstelle

Während des berufspraktischen Semesters, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die oder der Studierende an der Hochschule Flensburg mit allen Rechten und Pflichten einer oder eines ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie oder er ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die oder der Studierende an die Ordnungen ihrer oder seiner Praxisstelle gebunden.

§ 9

Bericht zum berufspraktischen Semester

- (1) Jede Studierende und jeder Studierende ist verpflichtet, einen schriftlichen Bericht über die Zeit des berufspraktischen Semesters anzufertigen. Darin enthalten muss sein ein Projektauftrag inklusive Arbeitspaketen sowie ein Projektstruktur- und -ablaufplan (Gantt-Chart) inklusive Meilensteinen sowie Lessons Learned. Der Bericht zum Berufspraktischen Projekt wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der Ausbildungsstätte auf sachliche Richtigkeit überprüft und abgezeichnet.
- (2) Der Bericht zum Berufspraktischen Projekt ist von dem oder der Studierenden zu unterschreiben und bei der für Praktikumsangelegenheiten zuständigen Stelle nach Abschluss des Berufspraktischen Projekt einzureichen.
- (3) Der Bericht zum Berufspraktischen Projekt wird als Bestandteil der Prüfungsunterlagen des oder der Studierenden bei der für das Berufspraktische Projekt zuständigen Stelle aufbewahrt.

§ 10

Zeugnis über die Ableistung des berufspraktischen Semesters

Die Ausbildungsstätte stellt nach Vorlage des Berichts zum Berufspraktischen Projekt über die Zeit des berufspraktischen Semesters der oder dem Studierenden eine Bescheinigung über Art und Dauer der Tätigkeit (= Einfaches Zeugnis) sowie den Erfolg der Ausbildung oder ein qualifiziertes Zeugnis (Art, Dauer, Leistung und Führung/Verhalten inkl.) aus, mit dem die ordnungsgemäße Durchführung und die erfolgreiche Teilnahme bescheinigt werden.

§ 11

Anerkennung des berufspraktischen Semesters

Für die Anerkennung des berufspraktischen Semesters als Studienleistung sind erforderlich:

1. ein entsprechend § 6 Absatz 1 und 2 registrierter Vertrag zum Berufspraktischen Projekt,
2. ein von der Betreuerin oder dem Betreuer der Hochschule anerkannter Bericht zum Berufspraktischen Projekt gemäß § 9,
3. die Vorlage eines Zeugnisses bzw. dessen einfache Kopie oder einer Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 10.

Flensburg, den 18. Juni 2025

Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Flensburg
- Der Dekan -

Prof. Dr. Thomas Severin